

► Außergewöhnliche Belastungen

Angemessenheit der Aufwendungen für einen behinderungsbedingten Umbau

┆ Mieterhöhungen aufgrund eines behindertengerechten An- und Umbaus eines Hauses sind nicht in voller Höhe, sondern nur in Höhe der jährlichen Verzinsung der Baukosten für einen gleich geeigneten, aber kostengünstigeren An- und Umbau als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen (so FG München 27.10.22, 10 K 3292/18; Rev. BFH: VI R 15/23). ┆

Im Streitfall ging es um die umbaubedingte Erhöhung einer jährlichen Miete, die durch die Errichtung eines behindertengerechten Verbindungsbaus mit Pflegebad zwischen zwei Einfamilienhäusern veranlasst war. Der Höhe nach hat das FG eine Begrenzung der Abzugsfähigkeit der Aufwendungen gesehen im Hinblick darauf, dass es zu den tatsächlich durchgeführten Umbaumaßnahmen eine kostengünstigere Alternative gegeben hätte, die der Behinderung in gleicher Weise Rechnung getragen hätte.

PRAXISTIPP ┆ Der BFH hat die Revision durch Beschluss vom 24.8.23 (VI B 86/22) zugelassen. Er kann nun klären, ob dem Steuerpflichtigen bei der Beurteilung, ob Aufwendungen notwendig und angemessen i. S. v. § 33 Abs. 2 EStG sind, ein Ermessensspielraum einzuräumen ist. Im Hinblick darauf sollten betroffene Steuerbescheide, wenn die Angemessenheit von Aufwendungen für behinderungsbedingte Umbauten in Zweifel gezogen wird, unbedingt offengehalten werden.

► Verfassungsrecht

Billigkeitsmaßnahmen bei Besteuerung des Existenzminimums durch Verlustausgleichsbeschränkungen

┆ Die Besteuerung der privaten Veräußerungs- und Stillhaltergeschäfte, bei denen der Verlustausgleich lediglich mit Gewinnen aus den entsprechenden Steuertatbeständen erfolgen kann und keine Verrechnung mit anderen Einkunftsarten erfolgt, verstößt nicht gegen das verfassungsrechtliche objektive Nettoprinzip, denn dieses Prinzip ist nicht auf den jeweiligen Veranlagungszeitraum beschränkt. Kommt es dagegen bei der Anwendung der gesetzlichen Regeln zur Verlustabzugsbeschränkung dazu, dass dem Steuerpflichtigen in einem VZ nicht mehr das notwendige Existenzminimum aus seinem Erworbenen verbleibt, liegt hierin laut FG Köln (26.4.23, 5 K 1403/21; Rev. BFH: IX R 18/23) ein Verstoß gegen das verfassungsrechtlich geschützte subjektive Nettoprinzip (§ 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG). ┆

PRAXISTIPP ┆ Die Auffassung des FG hat zur Folge, dass eine anderweitige Steuerfestsetzung aus sachlichen Billigkeitsgründen (§ 163 AO) geboten sein kann. Im Besprechungsfall ging es zwar um die Verlustausgleichsbeschränkung bei privaten Veräußerungsverlusten oder Stillhaltergeschäften (§ 22 Nr. 3 EStG). Die Grundsätze des FG sind jedoch auf alle Fälle der Verlustausgleichsbeschränkungen übertragbar.



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Kostengünstigere
Alternative hätte
Behinderung auch
Rechnung getragen

Ist Steuerpflichtigen
Ermessensspielraum
einzuräumen?

Verstoß gegen
subjektives
Nettoprinzip
könnte den ...

... Weg frei machen
für sachliche
Billigkeitserwägungen